

Merkblatt Unbezahlter Urlaub

Was genau ist ein unbezahlter Urlaub?

Von einem unbezahlten Urlaub spricht man, wenn Sie während einer Dauer von höchstens 24 Monaten freiwillig eine Auszeit von Ihrer Arbeitstätigkeit nehmen und das Arbeitsverhältnis währenddessen bestehen bleibt, Sie in dieser Zeit jedoch kein Salär beziehen.

Was geschieht mit meinem Sparguthaben in der Pensionskasse während meines unbezahlten Urlaubs?

Ihr Guthaben, das Sie in der Pensionskasse bis zum Start Ihres unbezahlten Urlaubs angespart haben, bleibt auf Ihrem «Pensionskassenkonto» liegen und wird weiterhin durch uns verzinst.

Aufgrund der ausbleibenden Lohnzahlungen werden die monatlichen Gutschriften durch Sie und Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber allerdings ausgesetzt. Es entsteht unweigerlich eine Vorsorgelücke.

Was kann ich tun, um eine Vorsorgelücke aufgrund eines unbezahlten Urlaubs zu schliessen?

Vorsorgelücken können später mittels eines Einkaufs in Ihre Pensionskasse verringert beziehungsweise geschlossen werden. Neben der Stärkung Ihrer Altersvorsorge profitieren Sie von steuerlichen Vorteilen.

→ siehe [www.sgpk.ch/
Einkauf](http://www.sgpk.ch/Einkauf)

Wie sieht es mit den Risikoleistungen meiner Pensionskasse aus, sollte mir während meines unbezahlten Urlaubs etwas zustossen?

Grundsätzlich führen wir die Risikoversicherung für Sie zu den gleichen Bedingungen und während maximal 24 Monaten fort. Konkret: Sie und Ihre Nächsten sind auch während Ihres unbezahlten Urlaubs gegen die Folgen einer allfälligen Invalidität oder bei Todesfall versichert. Voraussetzung dafür ist, dass die Risikobeiträge auch während Ihrer Abwesenheit vollumfänglich einbezahlt werden. Beachten Sie dabei, dass auch Ihre Arbeitgeberin/Ihr Arbeitgeber Risikobeiträge für Sie einbringt. Auch diese müssen während Ihrer Abwesenheit einbezahlt werden – entweder durch Sie selbst oder durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber als freiwillige Kulanzleistung.

Alternativ können Sie ganz auf die Risikoversicherung aus Ihrer beruflichen Vorsorge verzichten. Falls Sie dies wünschen, teilen Sie es Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber bitte schriftlich mit. In diesem Fall endet der Versicherungsschutz einen Monat nach Beginn Ihres unbezahlten Urlaubs, und es wird lediglich das Sparguthaben fürs Alter beitragsfrei weitergeführt. Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir Ihnen, anderweitige Absicherungsmaßnahmen für sich und Ihre Nächsten.

Muss ich der sgpk mitteilen, wenn ich einen unbezahlten Urlaub geplant habe?

Die Meldung eines unbezahlten Urlaubs erfolgt direkt von Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber an uns, Sie müssen also nichts weiter unternehmen.

Wir sind gerne für Sie da

→ Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 66 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema Unbezahlter Urlaub. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.